Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 663**

18. Wahlperiode **8.10.2026**

Antrag

des Abg. Stephan Schwarz u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Barrierefreie Nutzbarkeit des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche mit Landesmitteln geförderten Vorhaben zum barrierefreien Umbau von ÖPNV-Haltestellen am 30. September 2026 noch nicht abgeschlossen waren, obwohl der gegenüber der jeweiligen Bewilligungsstelle ursprünglich angegebene Fertigstellungstermin bereits verstrichen war;

2. welche Gründe für die Verzögerungen bei den unter Ziffer 1 genannten Vorhaben den zuständigen Bewilligungsstellen bekannt sind;

3. welche Beanstandungen die Regierungspräsidien seit dem 1. Januar 2023 zur Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Absatz 3 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes in den Nahverkehrsplänen erhoben haben;

4. wie viele Beschwerden über die verweigerte Beförderung von Rollstuhlfahrern im ÖPNV in Baden-Württemberg beim Verkehrsministerium jeweils in den Jahren 2023, 2024 und 2025 eingegangen sind;

5. welche Ursachen für die Nichtbeförderung von Rollstuhlfahrern sich aus den seit dem 1. Januar 2023 vom Verkehrsministerium bearbeiteten Beschwerden über den ÖPNV in Baden-Württemberg ergeben;

6. welche Mängel an Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer seit dem 1. Januar 2023 bei Qualitätskontrollen der vom Land bestellten Verkehre des Schienenpersonennahverkehrs festgestellt wurden;

7. welche Mängel bei der barrierefreien Fahrgastinformation für blinde, sehbehinderte oder hörbehinderte Fahrgäste seit dem 1. Januar 2023 bei Qualitätskontrollen der vom Land bestellten Verkehre des Schienenpersonennahverkehrs festgestellt wurden;

Eingegangen: 8.10.2026 / Ausgegeben: 5.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie viele Fälle ihr seit dem 1. Januar 2023 bekannt geworden sind, in denen bei Ersatzverkehren für landesbestellte Regionalverbindungen trotz fristgerechter Anmeldung des Unterstützungsbedarfs keine geeignete Beförderungsmöglichkeit für einen Rollstuhlfahrer bereitstand;

9. in welcher Höhe das Land die Vergütung für bestellte Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs wegen Verstöße gegen vertragliche Vorgaben zur Barrierefreiheit jeweils für die Jahre 2023, 2024 und 2025 gekürzt hat;

10. welche Abweichungen zwischen den Angaben zur Barrierefreiheit in der Elektronischen Fahrplanauskunft Baden-Württemberg (EFA-BW) und den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten seit dem 1. Januar 2023 bei Qualitätsprüfungen im Auftrag des Landes festgestellt wurden;

11. wie viele Fahrtwünsche von Rollstuhlfahrern bei den vom Land geförderten On-Demand-Verkehren in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis im Jahr 2025 wegen fehlender verfügbarer Fahrzeuge zur Rollstuhlbeförderung nicht erfüllt werden konnten;

12. welche konkreten Änderungen der Anforderungen an die Barrierefreiheit in Ausschreibungen für landesbestellte Verkehre des Schienenpersonennahverkehrs seit dem 1. Januar 2023 auf Anregungen von Behindertenverbänden zurückgehen;

13. welche Ergebnisse ihr aus Prüfungen der Auswirkungen landeseigener oder landesgeförderter Maßnahmen zur Verringerung des PKW-Verkehrs auf die Mobilität von Menschen mit Behinderung vorliegen, die mangels barrierefrei nutzbarer ÖPNV-Verbindungen auf einen PKW angewiesen sind;

14. welche Wartezeiten zwischen der Anforderung und dem Beginn einer rollstuhlgerechten Ersatzbeförderung bei Aufzugsausfällen an Bahnhöfen mit landesbestelltem Schienenpersonennahverkehr seit dem 1. Januar 2023 nach ihrer Kenntnis dokumentiert wurden;

15. welche Ergebnisse ihr aus seit dem 1. Januar 2023 im Rahmen der Vertragsüberwachung durchgeführten Kontrollen zur sachgerechten Bedienung fahrzeuggebundener Einstiegshilfen durch das Zugpersonal in den vom Land bestellten Verkehren des Schienenpersonennahverkehrs vorliegen.

6.10.2026

Stephan Schwarz, Christine Schäfer, Knorr, Boutakoglou,
Klauß, Haug, Wolle, Dr. Pepperl, Rittweg, Ernst AfD

Begründung

§ 8 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet die Aufgabenträger, in ihren Nahverkehrsplänen die Belange mobilitäts- oder sensorisch eingeschränkter Menschen mit dem Ziel vollständiger Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 zu berücksichtigen. Nach Satz 4 gilt diese Frist nicht, soweit die Nahverkehrspläne konkrete und begründete Ausnahmen enthalten. Der noch nicht verabschiedete Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich, Bundesrats-Drucksache 465/26, sieht die Streichung dieses Stichtags und eine Neufassung der Ausnahmevoraussetzungen vor. Unabhängig vom Ausgang dieses Gesetzgebungsverfahrens ist für die Betroffenen entscheidend, ob die gesamte Verbindung im Alltag tatsächlich nutzbar ist.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Baubedingte Einschränkungen des Schienenpersonennahverkehrs im Rems-Murr-Kreis“, Drucksache 18/366, erläutert die Landesregierung mit Schreiben vom 7. September 2026 Anforderungen an die

Mitnahme mobilitätseingeschränkter Fahrgäste in Ersatzverkehren. Danach ist deren Beförderung gegebenenfalls auch durch Sonderfahrdienste sicherzustellen. Der vorliegende Antrag soll die landesweite Umsetzung solcher Anforderungen und den Umgang mit festgestellten Mängeln beleuchten. Dazu gehören auch die dokumentierten Wartezeiten auf eine rollstuhlgerechte Ersatzbeförderung bei Aufzugsausfällen sowie die Kontrolle der sachgerechten Bedienung vorhandener Einstiegshilfen durch das Zugpersonal.

Fehlende Barrierefreiheit kann Menschen mit Behinderung ihrer selbstständigen Mobilität und damit den Zugang zu Arbeit, medizinischer Versorgung und gesellschaftlicher Teilhabe einschränken. Der Antrag dient deshalb der Aufklärung konkreter Umsetzungshindernisse, der Wirksamkeit staatlicher Kontrollen und der Berücksichtigung praktischer Erfahrungen der Betroffenen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. November 2026 Nr. VM3-0141.5-36/56/1 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche mit Landesmitteln geförderten Vorhaben zum barrierefreien Umbau von ÖPNV-Haltestellen am 30. September 2026 noch nicht abgeschlossen waren, obwohl der gegenüber der jeweiligen Bewilligungsstelle ursprünglich angegebene Fertigstellungstermin bereits verstrichen war;

2. welche Gründe für die Verzögerungen bei den unter Ziffer 1 genannten Vorhaben den zuständigen Bewilligungsstellen bekannt sind;

Zu den Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Da die Bewilligungsstellen zur dezidierten Beantwortung der Fragen die notwendigen Daten bei Vorhaben, die mit Landesmitteln gefördert werden, nicht systematisch bzw. zentral erfassen, kann die Landesregierung dazu keine detaillierte Auskunft liefern. Grundsätzlich spielen folgende Gründe eine Rolle: Verzögerung von baulichen und planungsrelevanten Abstimmungen. Diese resultierten unter anderem aus der Nutzung von Synergien mit anderen Baumaßnahmen, der Einbindung kommunaler Gremien, der Abstimmung zwischen verschiedenen Behörden sowie aus notwendigen Umplanungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten. Weitere Gründe sind Engpässe bei den Personalkapazitäten der Vorhabenträgern bzw. den ausführenden Stellen, höhere Gewalt (z. B. Wetter, Hochwasser), Lieferverzögerungen beim Baumaterial, Finanzierungsschwierigkeiten bei parallel auszuführenden Maßnahmen, verzögerter Grunderwerb, Verzögerungen im Bauablauf und Mängel in der Bauausführung.

3. welche Beanstandungen die Regierungspräsidien seit dem 1. Januar 2023 zur Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Absatz 3 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes in den Nahverkehrsplänen erhoben haben;

Der Landesregierung liegen hierzu keine systematischen Auswertungen vor, da eine Berichtspflicht hier nicht besteht.

4. wie viele Beschwerden über die verweigerte Beförderung von Rollstuhlfahrern im ÖPNV in Baden-Württemberg beim Verkehrsministerium jeweils in den Jahren 2023, 2024 und 2025 eingegangen sind;

5. welche Ursachen für die Nichtbeförderung von Rollstuhlfahrern sich aus den seit dem 1. Januar 2023 vom Verkehrsministerium bearbeiteten Beschwerden über den ÖPNV in Baden-Württemberg ergeben;

Zu den Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der Landesregierung liegen dazu keine detaillierten Auswertungen vor. Grundsätzlich erreichen das Verkehrsministerium viele Bürgernachrichten zum Zustand und der Qualität des ÖPNV in Baden-Württemberg, darunter auch Anmerkungen zum Thema Barrierefreiheit. In einem Großteil dieser Anfragen wird vor allem der nicht-barrierefreie Zustand vieler Bahnhöfe in Baden-Württemberg bemängelt.

6. welche Mängel an Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer seit dem 1. Januar 2023 bei Qualitätskontrollen der vom Land bestellten Verkehre des Schienenpersonennahverkehrs festgestellt wurden;

7. welche Mängel bei der barrierefreien Fahrgastinformation für blinde, sehbehinderte oder hörbehinderte Fahrgäste seit dem 1. Januar 2023 bei Qualitätskontrollen der vom Land bestellten Verkehre des Schienenpersonennahverkehrs festgestellt wurden;

Zu den Ziffern 6 und 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Grundsätzlich sind die Einstiege in die im Land verkehrenden Nahverkehrszüge stufenfrei. Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer gibt es bei den vom Land bestellten Verkehren des Schienenpersonennahverkehrs nur im Ausnahmefall und diese werden daher bei den landesweit standardisierten Qualitätskontrollen nicht betrachtet. Hinsichtlich der barrierefreien Fahrgastinformation handelt es sich entweder um Mängel der optischen oder der akustischen Fahrgastinformation. Insgesamt wurden bei 1,5 Prozent der kontrollierten Züge Beanstandungen hierzu festgestellt.

8. wie viele Fälle ihr seit dem 1. Januar 2023 bekannt geworden sind, in denen bei Ersatzverkehren für landesbestellte Regionalverbindungen trotz fristgerechter Anmeldung des Unterstützungsbedarfs keine geeignete Beförderungsmöglichkeit für einen Rollstuhlfahrer bereitstand;

Hierzu liegen der Landesregierung keine Meldungen vor, was vermuten lässt, dass hierzu kein größeres Problem besteht. Denn grundsätzlich werden Niederflurbusse eingesetzt, bei denen eine Mitnahme von Rollstuhlfahrern unproblematisch und keine Voranmeldung erforderlich ist. Nicht barrierefreie hochflurige Reisebusse werden nur ergänzend oder verstärkend eingesetzt.

9. in welcher Höhe das Land die Vergütung für bestellte Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs wegen Verstöße gegen vertragliche Vorgaben zur Barrierefreiheit jeweils für die Jahre 2023, 2024 und 2025 gekürzt hat;

Vertragsstrafen wegen Verstößen gegen die Barrierefreiheit existieren nicht. Bei den Fahrzeugen wird die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der Angebotsprüfung geprüft. Zudem bestehen rechtliche Vorgaben, die vom jeweiligen EVU beachtet werden müssen (z. B. TSI PRM).

10. welche Abweichungen zwischen den Angaben zur Barrierefreiheit in der Elektronischen Fahrplanauskunft Baden-Württemberg (EFA-BW) und den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten seit dem 1. Januar 2023 bei Qualitätsprüfungen im Auftrag des Landes festgestellt wurden;

Hierzu liegen keine erhobenen Abweichungen vor. Das eingesetzte Rollmaterial hat grundsätzlich stufenfreie Einstiegsverhältnisse, so dass Abweichungen nicht systematisch auftreten können. Der Einsatz von nicht stufenfreien Ersatzzügen älterer Bauart beschränkt sich auf Ausnahmefälle, die nicht Gegensand von Qualitätsprüfungen sind.

11. wie viele Fahrtwünsche von Rollstuhlfahrern bei den vom Land geförderten On-Demand-Verkehren in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis im Jahr 2025 wegen fehlender verfügbarer Fahrzeuge zur Rollstuhlbeförderung nicht erfüllt werden konnten;

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Es wird auf die Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträgern verwiesen.

12. welche konkreten Änderungen der Anforderungen an die Barrierefreiheit in Ausschreibungen für landesbestellte Verkehre des Schienenpersonennahverkehrs seit dem 1. Januar 2023 auf Anregungen von Behindertenverbänden zurückgehen;

Es werden vonseiten der SFBW die Behindertenverbände proaktiv in die Erstellung der Lastenhefte eingebunden. Optimierungsvorschläge aus den Rückmeldungen der Behindertenverbände werden, soweit technisch und wirtschaftlich darstellbar, berücksichtigt.

13. welche Ergebnisse ihr aus Prüfungen der Auswirkungen landeseigener oder landesgeförderter Maßnahmen zur Verringerung des PKW-Verkehrs auf die Mobilität von Menschen mit Behinderung vorliegen, die mangels barrierefrei nutzbarer ÖPNV-Verbindungen auf einen PKW angewiesen sind;

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

14. welche Wartezeiten zwischen der Anforderung und dem Beginn einer rollstuhlgerechten Ersatzbeförderung bei Aufzugsausfällen an Bahnhöfen mit landesbestelltem Schienenpersonennahverkehr seit dem 1. Januar 2023 nach ihrer Kenntnis dokumentiert wurden;

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

15. welche Ergebnisse ihr aus seit dem 1. Januar 2023 im Rahmen der Vertragsüberwachung durchgeführten Kontrollen zur sachgerechten Bedienung fahrzeuggebundener Einstiegshilfen durch das Zugpersonal in den vom Land bestellten Verkehren des Schienenpersonennahverkehrs vorliegen.

Dem Land liegen dazu keine Daten vor. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 10 verwiesen.

Razavi

Ministerin für Verkehr